



Förderverein des Corvinus-Zentrum der Wennigser Mark e.V.

Stand: 01.03.2024

Hausordnung

für die Nutzung der Dorfgemeinschaftsräume im Corvinus-Zentrum

Präambel

Das Corvinus-Zentrum Wennigser Mark ist ein Gebäude, das mit außerordentlichem Aufwand und persönlichem Engagement der Bürger der Wennigser Mark errichtet wurde. Vor diesem Hintergrund und dem daraus resultierenden Selbstverständnis heraus wird erwartet, dass die nachstehenden Vorgaben dieser Hausordnung verpflichtend zu beachten und einzuhalten sind.

Die Nutzer sind verpflichtet, die nachstehenden Vorgaben zu beachten und einzuhalten:

1. Es darf kein Dekorationsmaterial mit Nägeln, Krampen etc. angebracht werden. In allen Räumen besteht Rauchverbot, Tiere jeglicher Art sind nicht erlaubt außer Assistenzhunde. Tische und Stühle dürfen nicht nach draußen gestellt werden. Auf der eingezäunten Fläche vor dem CZ besteht Parkverbot. Grillen auf der gepflasterten Fläche ist nur nach vorheriger Absprache erlaubt. Die Zahl der Sitzplätze und die Anzahl der Teilnehmer sind auf maximal 100 Personen beschränkt. Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten. Im Winter ist für die erforderlichen Streu- und Räumpflicht der Zuwege der Nutzer verpflichtet.
2. Die Räumlichkeiten sowie Einrichtungen und Geräte müssen sorgsam behandelt werden. Die Fliesen sind feucht zu wischen, das Parkett im CZ darf nur gefegt werden.
3. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu regulieren, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Jegliche Lärmbelästigung nach 22:00 Uhr hat zu unterbleiben.
4. Beim Verlassen ist der anfallende Abfall überall vom Nutzer selbst zu entsorgen. Alle elektrischen Geräte (außer dem Kühlschrank in der Küche) sind abzuschalten sowie die Wasserhähne abzdrehen. Alle Heizkörper sind auf Stufe 2,5 zu stellen. Fenster und Türen sind zu verschließen.
5. Bei Beschädigungen gleich welcher Art im Innen- und Außenbereich und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen ist der Nutzer verpflichtet, diese spätestens bei Schlüsselübergabe anzumelden und die Kosten für eine Instandsetzung/Neubeschaffung zu ersetzen.

6. Der Nutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung die Räumlichkeiten, die Einrichtung und die zum Grundstück gehörigen Verkehrsflächen bis spätestens 7:00 Uhr am nächsten Tag so zu übergeben, wie sie übernommen wurden. Eventuell anderweitige Vereinbarungen können getroffen werden.
7. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
8. Die Niedersächsische Corona Verordnung (Nds. GVBl.) in ihrer aktuellen Fassung ist stets zu beachten und umzusetzen. Die Verantwortung hierzu trägt der Nutzer.

Im Namen des Gesamtvorstandes

 